



NATURFREUNDE SCHWEIZ, Sektion Lachen SZ

## **Reglement über die Rückerstattung von Kurskosten**

Dieses Reglement gilt als Bestandteil der Statuten der Naturfreunde Schweiz Sektion Lachen

### **1. Definition**

Als entschädigungspflichtige Kurse gelten Grundkurse und obligatorische Weiterbildungen, die der Gemeinschaft der Naturfreunde Schweiz dienen.

### **2. Bewilligung**

Die Teilnahme an Kursen hat unter vorgängiger Absprache mit dem Vereinspräsidium zu erfolgen. Das Vereinspräsidium kann die Kursteilnahme schriftlich oder mündlich bewilligen. Eine Nicht-Bewilligung muss in beweisbarer Form erfolgen. Verzichtet der Kursteilnehmer auf das Einholen einer Bewilligung, entfällt jeder Anspruch auf finanzielle Beteiligung seitens des Vereins.

### **3. Entschädigung**

An Wanderleiter- und Naturkundekursen sowie an allen übrigen Kursen, inklusive an Wiederholungskursen, die zur Erfüllung der Leiterpflichten für die Mitglieder der Naturfreunde Schweiz absolviert werden, beteiligt sich der Verein

- an den effektiven Kurskosten mit 80%
- an den Reisespesen, Kosten für Halbtaxbillet 2. Kl.
- an allfälligen Übernachtungskosten, falls der Kurs mehrere Tage dauert, oder dem Kursteilnehmer eine Heimreise am gleichen Tag nicht mehr zugemutet werden kann (maximale Entschädigung pro Nacht: Fr. 40.00)
- die Verpflegungskosten werden zu 50% übernommen

### **4. Verpflichtung**

Die Leiter verpflichten sich, nach Abschluss eines Kurses für den Verein Touren zu leiten.

Dieses Reglement wurde am 25. Januar 2014 von der Generalversammlung der Naturfreunde Lachen SZ genehmigt.

NATURFREUNDE SCHWEIZ  
Sektion Lachen SZ

Die Präsidentin:

Myrta Mannhart

Der Tourenchef:

Richard Hollenstein jun.